

Kontrolle und Reinigung von Gasfeuerungsanlagen durch den Kaminfeger

Merkblatt vom 30. Juli 2009

1. Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehewesen** (FFG) vom 24. September 1978, §§ 1 und 14.
- **Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz** (VVB) vom 8. Dezember 2004, §§ 14 und 15.
- Weisung der Kantonalen Feuerpolizei (KFP) „**Reinigung von Feuerungsanlagen**“ vom 15. Januar 2005, Ziffer 3.1.4

2. Bewilligung zur Reinigung von Feuerungsanlagen

1 Das Reinigen von Feuerungsanlagen im Kanton Zürich bedarf einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes besitzt und handlungsfähig ist. Die Bewilligung ist für das ganze Kantonsgebiet gültig (§ 14 Abs 1 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)).

2 Für die Kontrolle/Reinigung von gasgefeuerten Aggregaten, bei denen fest montierte Gasleitungen demontiert werden müssen, ist – sofern der Kaminfeger nicht über die notwendige Ausbildung/Fachprüfung verfügt – vom Kaminfeger ein konzessionierter Installateur oder ein Fachmann des Gas liefernden Werkes beizuziehen.

3. Kontrolle/Reinigung wenn nötig

1 Gasfeuerungsanlagen sind jährlich einmal (raumluftunabhängige Aggregate alle zwei Jahre) durch den Kaminfeger zu kontrollieren (Ziffer 3.1.4 der KFP-Weisung „Reinigung von Feuerungsanlagen“). Eine Reinigung ist nur vorzunehmen, wenn dies notwendig ist.

2 Die Kontrolle durch den Kaminfeger beinhaltet eine Überprüfung der gesamten Feuerungsanlage inklusive Abgasanlage bezüglich Brandsicherheit.

3 Unfälle (auch mit Todesfolge) zeigen, dass solche Kontrollen sinnvoll und notwendig sind. Immer wieder kommt es vor, dass Kamine oder Abgasleitungen durch Fremdeinwirkung von aussen verstopft werden. Die Kontrolltätigkeit des Kaminfegers ist deshalb eine Dienstleistung im Interesse der Personen- und Brandsicherheit.

- 4 Die Kontrolle durch den Kaminfeger umfasst:
 - die Feststellung des Verschmutzungsgrades und des allgemeinen Zustandes des Aggregates;
 - die Überprüfung der Abgasanlage (Rauchrohr und Kamin) hinsichtlich Verschmutzung, allgemeinem Zustand, Querschnittsveränderungen und Austritt von Abgasen;
 - die Prüfung des Flammenbildes;
 - die visuelle Überprüfung der gesamten Feuerungsanlage inkl. Gaszuleitung im Aufstellungsraum auf Korrosion;
 - die Entwässerung bei Kondensationsgeräten (Siphon, Neutralisationsbox) und die umweltgerechte Entsorgung der Rückstände;
 - die Überprüfung des Siphons bei Kondensationsgeräten hinsichtlich Austrocknen der Sperrflüssigkeit;
 - die Gewährleistung der Frischluftzufuhr (Verbrennungsluft) nach den „Gasleitsätzen“ und den „Richtlinien für den Bau und Betrieb von Gasfeuerungen“ des SVGW.
- 5 Zum Abschluss wird eine Funktionskontrolle durchgeführt und das Aggregat auf Gasdichtheit überprüft.
- 6 Die Verrichtungen des Kaminfegers werden im Rapport „Gasfeuerungs-Kontrolle beziehungsweise Reinigung“ des Kaminfegermeister-Verbandes des Kantons Zürich und im Gebäudekontrollheft eingetragen.

4. Wartungs- und Serviceverträge des Geräte-lieferanten oder des Gas-liefernden Werkes

Der Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrages ist eine freiwillige Massnahme der Gebäudeeigentümerschaft. Damit werden insbesondere eine optimale Funktionalität, eine verlängerte Lebensdauer, ein Reparatur- und Störungsservice sowie auch ein sparsamer Energieverbrauch bezweckt. Er ersetzt – nach den geltenden feuerpolizeilichen Bestimmungen – die vorgeschriebene „Kontrolle/Reinigung wenn nötig“ durch den Kaminfeger nicht.

5. Kontaktstellen

Für Auskünfte stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

- Gebäudeversicherung Kanton Zürich/Feuerpolizei (www.gvz.ch/feuerpolizei);
- Kaminfegermeister-Verband Kanton Zürich (www.kaminfeger-zh.ch);
- Ihr Kaminfeger (www.gvz.ch/feuerpolizei → Kaminfegerwesen → Kaminfegerliste);
- das Gas liefernde Werk;
- der Gerätehersteller und -lieferant.

Kaminfegermeister-Verband des Kantons Zürich (KMV-ZH)

Kantonale Feuerpolizei